

Schiedsrichterreferenten, Schiedsrichterreferentenaus- und Weiterbildungsordnung (SRRAO)

Handball-Verband Brandenburg e.V. (HVB)



Präambel

Die Durchführung und Organisation der Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung ist ein wesentlicher Bestandteil der Aufgaben des Schiedsrichterausschusses. Sie ist Grundlage für eine einheitliche Auslegung der im Handball geltenden Regeln, Bestimmungen und Anweisungen, die die Internationale Handball Föderation (IHF), der Deutsche Handballbund (DHB) sowie der Handball-Verband Brandenburg festlegen und verbindlich vorgeben.

Die Schiedsrichterreferenten, Schiedsrichterreferentenaus- und Weiterbildungsordnung (SRRAO), enthält ergänzende Regelungen und ist Bestandteil der im HVB geltenden Schiedsrichterordnung und gilt verbindlich für Schiedsrichterreferenten.

Die Schiedsrichterreferenten, Schiedsrichterreferentenaus- und Weiterbildungsordnung (SRRAO) des HVB gilt für alle Spielbezirke, Spielunionen, Kreisfachverbänden bzw. diesen gleichgestellten Organisationen, auch wenn diese rechtlich als eingetragener Verein auftreten, sowie für die im HVB organisierten Vereine, Spielgemeinschaften und deren Mitglieder unmittelbar. Ergänzende oder abweichende Regelungen sind nicht zulässig.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Regelungen.....	3
§ 1 Ziel und Aufgaben	3
§ 2 Schiedsrichterlehrstab des HVB	3
§ 3 Meldung der Schiedsrichterreferenten	3
Schiedsrichterreferenten in den Spielbezirken, Kreisfachverbänden und gleichgestellten Organisationsformen	3
§ 4 Der Schiedsrichterreferent	3
§ 5 Aufgaben für den Schiedsrichterreferenten	4
Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichterreferenten	4
§ 6 Ausbildung von Schiedsrichterreferenten	4
§ 7 Weiterbildung der Schiedsrichterreferenten	4
§ 8 Schiedsrichterreferentenlizenz	5
Prüfungsbedingungen	5
§ 9 Allgemeine Bestimmungen	5
§ 10 Prüfungsleitlinien der Schiedsrichterreferenten Grundausbildung	5
§ 11 Prüfungsleitlinien der Schiedsrichterreferenten Weiterbildung	5
Inkrafttreten.....	6
§ 12 Inkrafttreten	6

Allgemeine Regelungen

§ 1 Ziel und Aufgaben

- (1) Die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung von Schiedsrichterreferenten erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie. Sie konkretisiert die Regelungen der Schiedsrichterordnung des HVB (HVB-SRO).
- (2) Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichterreferenten ist fester Bestandteil in der Schiedsrichterarbeit des Handball-Verbands Brandenburg. Sie wird vom HVB-Schiedsrichterlehrwart, vom Vizepräsidenten(VP)-Schiedsrichterwesen und dem HVB-Schiedsrichterausschuss vorbereitet und durchgeführt.

§ 2 Schiedsrichterlehrstab des HVB

- (1) Dem Schiedsrichterlehrstab des HVB gehören an:
 - a) der HVB-Schiedsrichterlehrwart als Vorsitzender,
 - b) der VP-Schiedsrichterwesen,
 - c) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung,
 - d) je ein vom zuständigen Gremium des Spielbezirks benannter Schiedsrichterreferent aus jedem Spielbezirk des HVB bzw. deren jeweiligen benannten Stellvertreter.
- (2) Dem Schiedsrichterlehrstab obliegt die Überwachung von Lehrgängen und Maßnahmen bei der
 - Grundausbildung der Schiedsrichteranwälter (§ 2 SRAO);
 - Weiterbildung der Schiedsrichter des Spielbezirks (§ 5 SRAO);
 - Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre (§ 6 SRAO);
 - Weiterbildung des Kaders der Zeitnehmer und Sekretäre des HVB (§ 9 SRAO).

§ 3 Meldung der Schiedsrichterreferenten

- (1) Der Schiedsrichterlehrwart des Spielbezirks oder stellvertretend der Schiedsrichterwart des Spielbezirks meldet zum 15.04. d.J.
 - a) Namentlich die Schiedsrichterreferenten, die an der Schiedsrichterreferentenweiterbildung (Pflichtteilnahme) teilnehmen (Verlängerung der Schiedsrichterreferentenlizenz)
 - b) Schiedsrichterreferentenanwälter, die an der Grundausbildung teilnehmen wollen und die Voraussetzungen § 5 Abs. 2 erfüllen.

Schiedsrichterreferenten in den Spielbezirken, Kreisfachverbänden und gleichgestellten Organisationsformen

§ 4 Der Schiedsrichterreferent

- (1) Es müssen für einen Schiedsrichterreferent folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - die Vollendung des 25. Lebensjahres
 - charakterliche und körperliche Eignung
 - mehrjährige Erfahrung als Schiedsrichter, mindestens des Leistungskaders III
 - erfolgreicher Abschluss einer Schiedsrichterreferentengrundausbildung
 - umfassende Kenntnisse und sicherer Umgang mit dem IHF-Regeln, den ergänzenden Bestimmungen, Erläuterungen, Ergänzungen und Guidelines
- (2) Schiedsrichterreferent ist, wer
 - die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt,
 - an einer Schiedsrichterreferentengrundausbildung und
 - an den jährlichen Weiterbildungen erfolgreich teilgenommen hat.

§ 5 Aufgaben für den Schiedsrichterreferenten

- (1) Die Schiedsrichterreferenten der Spielbezirke, Spielunionen, Kreisfachverbänden, auch wenn diese rechtlich als eingetragener Verein auftreten, sowie gleichgestellten Organisationsformen haben die Aufgabe
 - a) Zeitnehmer und Sekretäre
 - b) Schiedsrichter
 - c) Vereinsbeobachter nur auf Anforderung des HVB-Schiedsrichterausschusses auf Grundlage der Ausbildungs- und Leistungskaderordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre (SRAO) sowie den verbindlichen Vorgaben des DHB und HVB aus- und weiterzubilden.
- (2) Dem Schiedsrichterreferenten obliegen folgende Pflichten bei der Durchführung und Organisation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen:
 - a) die fristgerechte Anmeldung von Lehrgängen oder Maßnahmen an den HVB-Schiedsrichterlehrwart über den Schiedsrichterlehrwart des Spielbezirks (§ 4 Abs. 1 SRAO)
 - b) Organisation von geeigneten Seminarräumen und Sporthallen für die theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung
 - c) die Dokumentation und Teilnehmerverwaltung im System
 - d) Bereitstellung der Materialien für die Durchführung des Lehrgangs oder der Maßnahme.

Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichterreferenten

§ 6 Ausbildung von Schiedsrichterreferenten

- (1) Der HVB führt nach Bedarf die Grundausbildung für Schiedsrichterreferenten durch. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 die Maximalteilnehmer beträgt 20. Die Meldung hat über den Schiedsrichterlehrwart des Spielbezirks zu erfolgen (§ 3 Abs. 1).
- (2) Der Teilnehmer der Schiedsrichterreferentengrundausbildung muss neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 über
 - a) grundlegende Regelkenntnisse
 - b) Kenntnisse von Satzung, Ordnungen und Bestimmungen verfügen.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss legt Art und Umfang der Grundausbildung der Schiedsrichterreferenten fest und schreibt den Lehrgang aus.
- (4) Eine erfolgreiche Teilnahme an der Schiedsrichterreferentengrundausbildung ersetzt keine Teilnahme einer Schiedsrichterweiterbildung zur Lizenzverlängerung (§ 5 Abs. 2 u. 3 SRAO).

§ 7 Weiterbildung der Schiedsrichterreferenten

- (1) Die Schiedsrichterreferenten der Spielbezirke müssen mindestens einmal jährlich an der Weiterbildung (Pflichtveranstaltung) erfolgreich teilnehmen, die vom HVB-Schiedsrichterlehrwart oder dem VP- Schiedsrichterwesen durchgeführt wird.
- (2) Die jährliche Weiterbildung der Schiedsrichterreferenten findet nach der DHB-Schiedsrichterlehrwartetagung statt.
- (3) Der HVB-Schiedsrichterausschuss führt Weiterbildungsmaßnahmen für eine zusätzliche Qualifikation der Schiedsrichterreferenten durch.
- (4) Eine erfolgreiche Teilnahme an der Schiedsrichterreferentenweiterbildung ersetzt keine Teilnahme einer Schiedsrichterweiterbildung zur Lizenzverlängerung (§ 5 Abs. 2 u. 3 SRAO).

§ 8 Schiedsrichterreferentenlizenz

- (1) Die Teilnehmer an der Schiedsrichterreferentengrundausbildung erhalten eine Schiedsrichterreferentenlizenz, die sie befähigt die Grundausbildung und Weiterbildung von Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären im Spielbezirk durchzuführen.
- (2) Zur Verlängerung der Lizenz ist die regelmäßige Teilnahme an der Schiedsrichterreferentenweiterbildung erforderlich.
- (3) Die Schiedsrichterreferentenlizenz ist bis 30.06. des Folgejahres, jedoch maximal 14 Monate gültig.

Prüfungsbedingungen

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an den Unterrichtseinheiten im zeitlichen Umfang von mindestens 90% der Lehrgangszeit teilgenommen hat. Der Nachweis erfolgt über die geführten Teilnehmerlisten.
- (2) Schriftliche Prüfungen erfolgen auf einheitlichen Fragebögen. Die Benutzung des Regelwerkes oder anderer Hilfsmittel ist für schriftliche Prüfungen unzulässig.
- (3) Dem Prüfling ist am Prüfungstag durch den Prüfer oder Lehrgangsleiter das Ergebnis, unter Aushändigung des Lösungsmusters, mitzuteilen.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss kann auch ein Videotest im Rahmen der Schiedsrichterreferentengrundausbildung oder -weiterbildung durchführen. Der Videotest ist bestanden, wenn mindestens 70 % der Szenen richtig beantwortet wurden.

§ 10 Prüfungsleitlinien der Schiedsrichterreferenten Grundausbildung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst einen Regeltest von 40 Fragen. Für die Beantwortung der Fragen hat der Prüfling 60 Minuten Zeit. Der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 80 % der maximal der zu erreichenden Punktzahl erreicht hat.
- (2) Eine vom Teilnehmer nichtbestandene Prüfung einer Grundausbildung kann einmalig aber binnen vier Wochen ab dem letzten Prüfungstag wiederholt werden, ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteiles.
- (3) Eine wiederholt nicht bestandene Prüfung des Prüflings hat zur Folge, dass
 - a) er keine Schiedsrichterreferentenlizenz erhält
 - b) eine erneute Teilnahme an einer Schiedsrichterreferentengrundausbildung mit anschließender Prüfung erforderlich ist
 - c) keine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme von Schiedsrichtern in den Spielbezirken durchgeführt werden darf.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss kann weitere Prüfungen (Lehrprobe, praktische Prüfung, usw.) durchführen, die in der Lehrgangsausschreibung bekannt zu machen sind.

§ 11 Prüfungsleitlinien der Schiedsrichterreferenten Weiterbildung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst einen Regeltest von 30 Fragen. Für die Beantwortung der Fragen hat der Prüfling 45 Minuten Zeit. Der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 80 % der maximal zu erreichender Punktzahl erreicht hat.
- (2) Eine vom Teilnehmer nichtbestandene Prüfung einer Weiterbildung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung des Prüflings hat zur Folge, dass
 - a) er keine Verlängerung der Schiedsrichterreferentenlizenz erhält
 - b) keine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme von Schiedsrichtern in den Spielbezirken durchgeführt werden darf.

- (4) Ein Schiedsrichterreferent, der zwei Jahre in Folge bei der Weiterbildung nicht erfolgreich die Prüfung absolviert hat, muss zum erneuten Erwerb der Schiedsrichterreferentenlizenz erfolgreich an einer Grundausbildung für Schiedsrichterreferenten teilnehmen.

Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Die Schiedsrichterreferenten, Schiedsrichterreferentenaus- und Weiterbildungsordnung (SRRWAO), tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.